

P.2. 146/1

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

IX - 89/4/36.

Korneuburg, am 20. Apr. 1936.

G l e i c h s c h r i f t.

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz vom 20.II.1936 - Z L F 53 werden die an der Strasse zum Friedhofe in Klein Engersdorf stehenden 3 Kreuzlinden, die der Gegend ein charakteristisches Gepräge verleihen gemäß der §§ 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3.Juli 1924 (L.G.Bl.130) zum Naturdenkmal erklärt.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Der Herr Bürgermeister in Klein Engersdorf, zur Kenntnis mit der Weisung die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gem. § 7 Abs.2 des vorangeführten Gesetzes nebst einem Hinweis auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen (§§ 9 - 13, 26 u.27 leg.cit) an der dortigen Amtstafel anzuschlagen.
- 2.) Das Bezirksgericht Korneuburg, Grundbuchsabteilung behufs Vermerkung im Grundbuche gem. § 7 (2) des vorangeführten Gesetzes. Gleichzeitig wird ersucht einen e.o. Grundbuchsauszug anher zu übersenden.
Jede Eigentumsänderung an diesem Naturdenkmale wolle anher angezeigt werden.
- 3.) An die Landeshauptmannschaft Niederösterreich in Wien I., Herrengasse 11 u.13 z.Z. LA II/3 - 1081 ex 1936
- 4.) Die n.ö.Landesfachstelle für Naturschutz Wien I., Herrengasse 9 z.Z.LF 53 vom 20.II.1936 mit dem Ersuchen um Übersendung einer Beschreibung für die Eintragung im h.ö. Naturdenkmalbuch
- 5.) die Bezirksbauernkammer.

Der Bezirkshauptmann:

Unterschrift unleserlich.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldsgasse 3.

Abt.II/7 - 10/488/40.

Wien, am 12. Oktober 1940.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:

- 1.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung IV/24
(Herrn Ing.Dr.Hagen)
- 2.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung IV/7
- 3.) die Urkundensammlung.

Im Auftrage:


Obermagistratsrat.
Abteilungsleiter.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Zl.: IX/K-27/1

Korneuburg, am 22.8.1962

Betr.: Kleinengersdorf, 3 Kreuzlinden,
Naturschutz - Blitzschlag; Löschung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg im Sinne des § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-50-65n-1955, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) angewiesen, eine der drei zum Naturdenkmal erklärten Sommerlinden auf Parzelle Nr. 344/4, K.G. Kleinengersdorf, welche unter Nr. 28 des ha. Naturdenkmalverzeichnisses als Naturdenkmal eingetragen ist, zu löschen.

Hierüber findet die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wie folgt zu entscheiden:

S p r u c h :

Das im ha. Naturdenkmalverzeichnis unter Einlageblatt Nr. 28 auf Bauparzelle Nr. 344/4, E.Z. 182, K.G. Kleinengersdorf (eine ca. 110 Jahre alte Sommerlinde) eingetragene Naturdenkmal wird gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41/1952, gelöscht.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund einer durchgeführten Erhebung konnte festgestellt werden, daß die auf Parzelle Nr. 344/4, E.Z. 182, K.G. Kleinengersdorf, stehende und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20.4.1936, Zl. IX-89/4-36, zum Naturdenkmal erklärte Sommerlinde durch Blitzschlag derart beschädigt wurde, daß sie in diesem Zustand nicht mehr den Bedingungen eines Naturdenkmales entspricht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, der auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Kleinengersdorf,
- 2.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Schulrat Franz Kiener in Bisamberg, Hauptstraße 73,
- 3.) ☒ das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 (2-fach) mit der Bitte um Kenntnissnahme,
- 4.) das Bezirksgericht in Korneuburg, Abt. Grundbuch.

F.ä. Bezirkshauptmann:



Remunierung

P.2. 146/1

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

IX - 89/4/36.

Korneuburg, am 20. Apr. 1936.

G l e i c h s c h r i f t.

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz vom 20.II.1936 - Z L F 53 werden die an der Strasse zum Friedhofe in Klein Engersdorf stehenden 3 Kreuzlinden, die der Gegend ein charakteristisches Gepräge verleihen gemäß der §§ 1 und 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 3.Juli 1924 (L.G.Bl.130) zum Naturdenkmal erklärt.

Hievon werden verständigt:

- 1.) Der Herr Bürgermeister in Klein Engersdorf, zur Kenntnis mit der Weisung die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gem. § 7 Abs.2 des vorangeführten Gesetzes nebst einem Hinweis auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen (§§ 9 - 13, 26 u.27 leg.cit) an der dortigen Amtstafel anzuschlagen.
- 2.) Das Bezirksgericht Korneuburg, Grundbuchsabteilung behufs Vermerkung im Grundbuche gem. § 7 (2) des vorangeführten Gesetzes. Gleichzeitig wird ersucht einen e.o. Grundbuchsauszug anher zu übersenden.
Jede Eigentumsänderung an diesem Naturdenkmale wolle anher angezeigt werden.
- 3.) An die Landeshauptmannschaft Niederösterreich in Wien I., Herrengasse 11 u.13 z.Z. LA II/3 - 1081 ex 1936
- 4.) Die n.ö.Landesfachstelle für Naturschutz Wien I., Herrengasse 9 z.Z.LF 53 vom 20.II.1936 mit dem Ersuchen um Übersendung einer Beschreibung für die Eintragung im h.ö. Naturdenkmalbuch
- 5.) die Bezirksbauernkammer.

Der Bezirkshauptmann:

Unterschrift unleserlich.

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Abteilung II/7, als untere Naturschutzbehörde,
Wien II/27, Leopoldsgasse 3.

Abt.II/7 - 10/488/40.

Wien, am 12. Oktober 1940.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Ergeht an:

- 1.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung IV/24
(Herrn Ing.Dr.Hagen)
- 2.) die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung IV/7
- 3.) die Urkundensammlung.

Im Auftrage:


Obermagistratsrat.
Abteilungsleiter.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Zl.: IX/K-27/1

Korneuburg, am 22.8.1962

Betr.: Kleinengersdorf, 3 Kreuzlinden,
Naturschutz - Blitzschlag; Löschung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg im Sinne des § 1 (2) der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-50-65n-1955, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) angewiesen, eine der drei zum Naturdenkmal erklärten Sommerlinden auf Parzelle Nr. 344/4, K.G. Kleinengersdorf, welche unter Nr. 28 des ha. Naturdenkmalverzeichnisses als Naturdenkmal eingetragen ist, zu löschen.

Hierüber findet die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wie folgt zu entscheiden:

S p r u c h :

Das im ha. Naturdenkmalverzeichnis unter Einlageblatt Nr. 28 auf Bauparzelle Nr. 344/4, E.Z. 182, K.G. Kleinengersdorf (eine ca. 110 Jahre alte Sommerlinde) eingetragene Naturdenkmal wird gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI. Nr. 41/1952, gelöscht.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund einer durchgeführten Erhebung konnte festgestellt werden, daß die auf Parzelle Nr. 344/4, E.Z. 182, K.G. Kleinengersdorf, stehende und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20.4.1936, Zl. IX-89/4-36, zum Naturdenkmal erklärte Sommerlinde durch Blitzschlag derart beschädigt wurde, daß sie in diesem Zustand nicht mehr den Bedingungen eines Naturdenkmales entspricht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid, der auf Grund der Delegation durch die n.ö. Landesregierung erlassen wurde, ist ein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Kleinengersdorf,
- 2.) den Naturschutzkonsulenten Herrn Schulrat Franz Kiener
in Bisamberg, Hauptstraße 73,
- 3.) ☒ das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 (2-fach) mit
der Bitte um Kenntnissnahme,
- 4.) das Bezirksgericht in Korneuburg, Abt. Grundbuch.

F.d. Bezirkshauptmann:



Remunierung